

§ 8 T-BOG Arten, Organisationsformen

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

- (1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen Lehrberuf oder für mehrere Lehrberufe zu führen.
- (2) Die Berufsschulen sind als selbständige Berufsschulen oder als Berufsschulklassen, die einer selbständigen Berufsschule angeschlossen sind, zu führen.
- (3) Die Berufsschulen sind zu führen:
 - a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem ganzen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in jeder Woche des Unterrichtsjahres; übersteigt der Unterricht einen Schultag in der Woche, so kann der darüberhinausgehende Unterricht ganz oder teilweise blockmäßig erteilt werden;
 - b) als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht, in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier Wochen dauernden Lehrgang; die dem letzten halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; dabei sind insbesondere die Grundsätze über die Festsetzung der täglichen Unterrichtszeit einzuhalten;
 - c) als saisonmäßige Berufsschulen mit mindestens zwei ganzen Schultagen in jeder Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at